

99066009024000

Insolvenzplan, Vorlage und Beschluss

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000848-99066009024000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066009024000
Leistungsbezeichnung I	Insolvenzplan, Vorlage und Beschluss
Leistungsbezeichnung II	Insolvenzplan, Vorlage und Beschluss
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• §§ 217 bis 269 Insolvenzordnung (InsO) – Insolvenzplan
Teaser	Schuldner *
Volltext	Aufstellung eines Insolvenzplanes nach §§ 217 ff. Insolvenzordnung (InsO) Schuldner* und Insolvenzverwalter haben das Recht, der Gläubigergemeinschaft einen Insolvenzplan vorzulegen. Es ist möglich, dass der Schuldner den Plan bereits mit dem Insolvenzantrag bei Gericht einreicht. Darüber hinaus kann die Gläubigerversammlung im Berichtstermin den Insolvenzverwalter verpflichten, einen Insolvenzplan auszuarbeiten. Der Insolvenzplan enthält • einen darstellenden Teil und • einen gestaltenden Teil. Die Gläubiger stimmen über den Plan im Erörterungs- und Abstimmungstermin (Gläubigerversammlung) ab, den das Gericht anberaumt – spätestens zum Schlusstermin.. *) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion
Erforderliche Unterlagen	• Insolvenzplan • Plananlagen, insbesondere Planbilanzen Gewinn- und Verlustrechnungen für den Planzeitraum Liquiditätsrechnungen im Falle der Unternehmensfortführung: Erklärungen des Schuldners, der Gläubiger und Dritter

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Vorlageberechtigt sind: • der Schuldner • der Insolvenzverwalter
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Ausarbeitung Darstellender Teil Hier sind insbesondere die Ursachen zu analysieren, die zur Unternehmenskrise führten. Außerdem ist festzuhalten, welche Maßnahmen nach der Verfahrenseröffnung getroffen wurden und noch werden, um den Forderungen der Beteiligten gerecht zu werden. Der Teil sollte unter anderem folgende Punkte enthalten: • die wirtschaftliche Situation und Perspektive • die Branchenlage • Krisenfaktoren und Ursachen • Ertragslage und Erfolgsaussichten • Schwachstellen • Sanierungschancen Gestaltender Teil Dieser Abschnitt informiert über die Auswirkungen, die der Plan auf die Rechtstellung der Beteiligten haben wird. Der Planersteller oder die Planerstellerin listet dazu Gruppen von Beteiligten auf, innerhalb derer die Berechtigten gleich behandelt werden (Ausnahmen mit Zustimmung der Betroffenen möglich). Weiter kann an dieser Stelle beispielsweise auch festgehalten werden: • eine Überwachung der Planerfüllung durch den Insolvenzverwalter (maximal drei Jahre) • ein Forderungserlass der Insolvenzgläubiger • eine Stundung nicht erlassener Forderungen • eine Beteiligung von Insolvenzgläubigern am

Modul

Sachverhalt

schuldnerischen Unternehmen

Plananlage

Ergänzend ist für die Plananlage eine Reihe von Unterlagen zusammenzustellen.

Vorlage bei Gericht

- Der Planersteller oder die Planerstellerin reicht den Insolvenzplan mit vollständiger Anlage beim zuständigen Insolvenzgericht ein. Das kann bereits mit dem Antrag auf Insolvenzeröffnung erfolgen.
- Das Gericht prüft den Plan und beraumt einen Erörterungs- und Abstimmungstermin ein.
- Alle Beteiligten erhalten Einblick in den Plan.

Abstimmung

Nach der Erörterung zum festgesetzten Termin stimmen die Berechtigten über den Insolvenzplan ab. Sind Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen in den Plan einbezogen, besitzen auch diese Stimmrecht. Die Abstimmung geschieht unabhängig in jeder Beteiligengruppe mit einfacher Stimmenmehrheit, die sich nach der Höhe des jeweiligen Anspruchs berechnet.

Stimmen nicht alle Gruppen zu, gilt der Plan dennoch als angenommen, sofern die ablehnende Gruppe durch die getroffenen Regelungen nicht benachteiligt wird. Die Entscheidung darüber trifft das Insolvenzgericht.

Der betroffene Schuldner stimmt dem Insolvenzplan ausdrücklich oder stillschweigend zu.

Annahme und Bestätigung / Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Liegen dem Gericht die erforderlichen Zustimmungen vor, folgt eine Anhörung

- des Schuldners,

Modul
Sachverhalt

- des Insolvenzverwalters und
- des Gläubigerausschusses (soweit vorhanden).

Im Anschluss vermag das Gericht den Plan zu bestätigen. Nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans beschließt das Gericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

Hinweis: Wird der Plan nicht angenommen oder bestätigt, hat der Insolvenzverwalter die Masse zu verwerten und das Unternehmen zu liquidieren.

Bearbeitungsdauer
Frist

- Vorlage des Insolvenzplanes: spätestens zum Schlusstermin
- Überwachungszeitraum nach Insolvenzplan-Akzeptanz: maximal drei Jahre

weiterführende Informationen
Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext
Ansprechpunkt
Zuständige Stelle
Formulare
Ursprungsportal